

Datenschutzhinweise für die Führung personenbezogener Daten im Melderegister

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Wir sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und nehmen diesen Auftrag auch ernst. Wir möchten Sie mit der folgenden Auskunft über die Verarbeitung der über Sie erhobenen personenbezogenen Daten sowie Ihre diesbezüglichen Datenschutzrechte informieren.


1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?


Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:


Stadtverwaltung Krautheim

Burgweg 5

74238 Krautheim

 +49 (6294) 98-0

 +49 (6294) 98-48

 stadt@krautheim.de

 <https://www.krautheim.de>


Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:


Schneider & Zajontz Consult GmbH

Larissa Stöhr

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

 +49 (7131) 392-0

 +49 (7131) 392-149

 datenschutz@szconsult.de

 <https://www.schneider-zajontz.de>

2. Welche personenbezogenen Daten erheben wir?

Aufgrund unserer Verpflichtung Ihre personenbezogenen Daten im Bundesmelderegister zu führen, verarbeiten wir personenbezogene Daten zu Ihrer Person, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 3 Abs. 1 BMG verarbeiten wir die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Familienname,
- Früherer Familienname,
- Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Geburtsdatum und Geburtsort, sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- Informationen zum gesetzlichen Vertreter:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Doktorgrad,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sterbedatum sowie,
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Staatsangehörigkeit,
- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
- Derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung

und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- Zum Ehegatten oder Lebenspartner:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Geburtsname,
 - Doktorgrad,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,
- die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,
- Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Darüber hinaus müssen wir im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 BMG folgende personenbezogene Daten über Sie verarbeiten:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
 - von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war
- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,

- den Familienstand,
- das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
- die Identifikationsnummer oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
 - des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
- für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
- für Zwecke der Suchdienste die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
- für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Einwilligung zur Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in wenigen Fällen aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Dabei ergeben sich Zweck und Art der Verarbeitung jeweils aus der jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung Ihrerseits.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, weil wir verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen (BMG (Bundesmeldegesetz), AZR (Ausländerzentralregister), PAusG (Personalausweisgesetz) etc.), die eine Datenverarbeitung durch uns nach sich ziehen.

4. An wen werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb der Organisation

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unserer Verwaltung ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unserer Aufgaben beispielsweise nach dem BMG (Bundesmeldegesetz) benötigen.

Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall:

- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing
- IT-Dienstleistungen
- Externe Rechenzentren
- Unterstützung / Wartung von IT-Anwendungen
- Datenvernichtung

Außerhalb der Organisation [Dritte]

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Organisation erfolgt ansonsten nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, vorschreiben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Stellen, welche in diesem Zusammenhang Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können, sind all jene öffentlichen Stellen, welche zu einem automatisierten Abruf berechtigt sind. Meldebehörden sind dazu verpflichtet jeden automatisierten Abruf und Datenbestätigungen zu protokollieren.

Unter diesen Voraussetzungen können folgende personenbezogene Daten übermittelt werden:

- hinsichtlich des Namens:
 - der Familienname und mindestens ein Vorname
 - ein früherer Name und mindestens ein Vorname,
 - der Ordensname oder
 - der Künstlername sowie
- zusätzlich zu diesen Angaben auch:
 - eine Anschrift oder
 - ein Wohnort und mindestens eines der folgenden Daten:
 - Straße,

- Geburtsdatum,
- Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- Sterbedatum,
- Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Weitere Informationen finden Sie in den §§ 33 ff BMG (Bundesmeldegesetz)

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können z. B. sein:

- Polizeibehörden,
- Staatsanwaltschaften,
- Amtsanwaltschaften,
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
- Justizvollzugsbehörden,
- Verfassungsschutzbehörden,
- Bundesnachrichtendienst,
- Militärischer Abschirmdienst,
- Zollfahndungsdienst,
- Hauptzollämter,
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder
- Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt.

Außerhalb automatisierter Abrufverfahren können folgende Personengruppen Ihre personenbezogenen Daten erhalten, insofern Sie keinen Sperrvermerk oder eine Übermittlungssperre eingerichtet haben:

- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann; Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt,
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten,

- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten,
- Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber haben einen Anspruch auf Auskunft über die in der Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können. Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber können sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug bestätigt wurde, bei der Meldebehörde angemeldet haben.

5. Werden Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an

- öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
- Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir unterliegen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundesmeldegesetz (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben.

7. Welche Rechte haben Sie bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war. Sollte eine Löschung im Fall bereits durchgeführter automatisierter Abrufungen nicht mehr möglich sein, so tritt in diesem Fall die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO an die Stelle einer Löschung,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder an unsere Hauptverwaltung wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg ist:

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit Baden-Württemberg**

Lautenschlagerstraße 20

D-70173 Stuttgart

Telefon: +49(0)711 61 55 41 - 0

Telefax: +49(0)711 61 55 41 - 15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

8. Sind Sie verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Sie sind gemäß § 25 Bundesmeldegesetz (Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person) verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen für Personen, welche für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz zu leisten, Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu leisten, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten, eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zu erbringen, Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Vollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten, sofern die Unterkunft für nicht länger als zwölf Monate bezogen wird, als Angehörige des öffentlichen Dienstes an Lehrgängen oder Fachstudien zur Aus- oder Fortbildung teilzunehmen. Darüber hinaus sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben und Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Ausnahmen zur Meldepflicht und etwaigen automatisierten Abrufverfahren entnehmen Sie bitte § 27 & 53 Bundesmeldegesetz (u.a. Ausnahmen von der Meldepflicht).

Eine Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten (§ 17 Anmeldung, Abmeldung) kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden (Siehe § 54 Bundesmeldegesetz (Bußgeldvorschriften)).

9. Aus welcher Quelle stammen Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Anmeldung & Abmeldung von Ihnen erhalten haben oder im Zusammenhang mit einem automatisierten Abruf zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

10. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

11. Werden Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden. Behörden, welche im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Ihre personenbezogenen Daten im Melderegister abrufen, können die personenbezogenen Daten für eigene Zwecke im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben verarbeiten.